

Antrag der SPD-Fraktion vom 27.06.2008 :	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>Nach § 16 Abs. 1 soll folgender Absatz neu eingefügt werden:</p> <p><i>1 Zur Erleichterung der Niederschrift können während der öffentlichen Sitzung, mit Ausnahme der Einwohnerfragestunde und eventueller Sitzungsunterbrechungen, Tonaufzeichnungen (analog oder digital) gefertigt werden.</i></p> <p><i>2 Die Aufzeichnung ist vor der Sitzung bekannt zu geben.</i></p> <p><i>3 Die Tonaufzeichnung darf nur zur Anfertigung der Sitzungsniederschrift benutzt werden und ist innerhalb 1 Woche nach Genehmigung der Niederschrift zu vernichten.</i></p> <p><i>4 Jedem Rats- und beratendem Mitglied stehen die Tonaufzeichnungen der Sitzungen bis zur Vernichtung im Rathaus zum Abhören zur Verfügung.</i></p> <p><i>5 Die Rechte, insbesondere das Recht auf informelle Selbstbestimmung der zuhörenden Bürgerinnen und Bürger werden beachtet.</i></p>	<p>Zu:</p> <p><i>1: Mit der Neuformulierung der GO wäre die Aufzeichnungsmöglichkeit von Sitzungen generell geregelt.</i></p> <p><i>Die <b>Einwohnerfragestunde</b> ist Bestandteil der <b>öffentlichen Ratssitzung</b>. Zeiten vor und nach den Sitzungen sowie Sitzungsunterbrechungen sind nicht Bestandteile der Sitzung. Tonbandaufzeichnungen hiervon sind für die Anfertigung der Niederschrift nicht notwendig.</i></p> <p><i>2: Die generelle Regelung in der GO macht eine Bekanntgabe <b>entbehrlich</b>.</i></p> <p><i>3: Die Tonbandaufzeichnung ist ein ausschließliches Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschrift. Entsprechend den Bestimmungen der GO und der NGO wird die Tonbandaufzeichnung nach Genehmigung der Niederschrift <b>unverzüglich</b> gelöscht.</i></p> <p><i>4: Jedem Ratsmitglied steht es frei, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Niederschrift, die Tonbandaufzeichnung abzuhören. Beratende Mitglieder haben das Recht bei mitberatenen Angelegenheiten.</i></p> <p><i>5: Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten. Eine Regelung in der GO ist <b>nicht erforderlich</b>.</i></p>
<p>Der bisherige Absatz 2 soll um folgenden Satz ergänzt werden:</p> <p><i>Auf Antrag von ein Drittel der Ratsmitglieder wird zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Wortprotokoll erstellt.</i></p>	<p><i>Ein Wortprotokoll widerspricht dem Sinn der GO, ein Kurzprotokoll der wesentlichen Redebeiträge anzufertigen (§ 16 Abs. 2).</i></p> <p><i>Ein Ratsmitglied kann in Einzelfällen verlangen, dass sein Redebeitrag protokolliert wird. Er stellt dann seinen Redebeitrag dem Protokollführer schriftlich zur Verfügung (§ 16 Abs. 3).</i></p>
<p>Im bisherigen Absatz 3 soll folgender Satz ersatzlos gestrichen werden:</p> <p><i>Er stellt seinen Redebeitrag der Protokollführerin/dem Protokollführer schriftlich – möglichst bis Sitzungsende – zur Verfügung.</i></p>	<p><i>Eine Streichung des Absatzes 3 ist nicht sinnvoll. Das Protokoll wird vom Protokollführer regelmäßig nach den eigenen schriftlichen Aufzeichnungen gefertigt. Die Abgabe von Redebeiträgen vereinfacht die Protokollführung. Auf die Tonbandaufzeichnung wird nur dann zurückgegriffen, wenn sich die Protokollführung als schwierig erweist.</i></p>
<p>Der bisherige Absatz 6 soll um folgenden Satz ergänzt werden:</p> <p><i>Nötigenfalls kann bei Unstimmigkeiten bei der Genehmigung der Niederschrift die Tonaufzeichnung herangezogen werden.</i></p>	<p><i>Eine derartige Regelung ist <b>nicht praktikabel</b>. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsvorgangs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Mögliche Unstimmigkeiten sind vorher mit dem Protokollführer zu klären.</i></p>
<p>Als Absatz 9 soll folgende Formulierung in § 14 aufgenommen werden:</p> <p><i>Die Sitzungsniederschrift sollen den Mitgliedern spätestens 1 Monat nach dem Sitzungstermin, aber mindestens 2 Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin übersandt werden.</i></p>	<p><i>§ 16 Abs. 1 GO wird wie folgt ergänzt: „Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats nach dem Sitzungstermin auszufertigen.“</i></p> <p><i>Die 2-Wochen-Frist wird nicht aufgenommen, da Überschneidungen mit dem nächsten Sitzungstermin nicht ausgeschlossen werden können.</i></p>